

## Impfstoffbestellung für die Woche vom 14. bis 20. Februar

Die Nachfrage nach Impfungen in den Arztpraxen und Impfzentren ist zurückgegangen. Entsprechend hat sich die Bestellsituation für den Impfstoff von Biontech/Pfizer weiter entspannt. Für die Woche vom 14. bis 20. Februar (KW 7) können Praxen erneut bis zu 240 Dosen Comirnaty (40 Vials) je Arzt/Ärztin ordern. Auch der Kinderimpfstoff von Biontech/Pfizer sowie die Impfstoffe von Moderna und Johnson & Johnson stehen in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Für sie gibt es keine Höchstbestellmengen.

Bitte bestellen Sie Ihren benötigten Impfstoff für die KW 7 bis spätestens kommenden Dienstag, 8. Februar, 12.00 Uhr, auf dem gewohnten Weg bei Ihrer Apotheke.

**Achtung:** Biontech/Pfizer liefert seit 31. Januar auch Dosen als Fertiglösung aus. Kappe und Etikett der Durchstechflaschen sind bei diesen Vials grau.

## STIKO-Empfehlung zu Novavax und zur zweiten Auffrischimpfung

Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat erneut ihre COVID-19-Impfempfehlung aktualisiert. Neben den bisherigen COVID-19-Impfstoffen sieht sie nun auch den Impfstoff Nuvaxovid des Herstellers Novavax zur Grundimmunisierung von Personen ab 18 Jahren für geeignet an. Außerdem spricht sich das Gremium für eine zweite Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff nach abgeschlossener Grundimmunisierung und erfolgter erster Auffrischimpfung für gesundheitlich besonders gefährdete Menschen und Personengruppen, die einem hohen Expositionsrisiko für eine Infektion ausgesetzt sind, aus.

### Grundimmunisierung mit Nuvaxovid

Mit Blick auf noch impfunwillige Bevölkerungsgruppen ruhen viele Hoffnungen auf dem neuen Totimpfstoff Nuvaxovid. Nach Informationen des Bundesgesundheitsministeriums soll Nuvaxovid (Novavax) voraussichtlich ab Ende Februar in Deutschland zur Verfügung stehen – laut NRW-Gesundheitsministerium allerdings zunächst nur für kommunale Impfangebote.

Mit ihrer aktualisierten Empfehlung macht die STIKO den Weg frei für die Verimpfung des Vakzins an Erwachsene ab 18 Jahren. Sie rät dabei zur Gabe von zwei Impfstoffdosen im Abstand von mindestens drei Wochen für eine vollständige Grundimmunisierung. Die Anwendung von Nuvaxovid während der Schwangerschaft und Stillzeit wird zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht empfohlen.

Nuvaxovid ist ein Proteinimpfstoff mit einem Wirkverstärker (Adjuvans). Der Impfstoff enthält keine vermehrungsfähigen Viren und ist deshalb, wie alle anderen in Deutschland zugelassenen COVID-19-Impfstoffe,



funktionell ein Totimpfstoff. In den Zulassungsstudien zeige der Impfstoff eine mit den mRNA-Impfstoffen vergleichbare Wirksamkeit. Aussagen zur klinischen Wirksamkeit gegen die Omikron-Variante kann die STIKO aktuell noch nicht treffen. Zur Verträglichkeit schreibt die STIKO, dass Nuvaxovid häufig zu lokalen und systemischen Impfreaktionen führt, die über wenige Tage anhalten können und ähnlich stark sind wie nach Impfung mit den anderen COVID-19-Impfstoffen. Die Zulassungsstudien hätten keine Sicherheitsbedenken hinsichtlich schwerer unerwünschter Wirkungen nach der Impfung ergeben.

## **Vierte Corona-Impfung kann sofort starten**

Menschen mit Immunschwäche ab fünf Jahren, allen Bürgern ab 70 Jahren, außerdem Bewohnern, Betreuten und Beschäftigten in Einrichtungen der Pflege sowie in medizinischen Einrichtungen (insbesondere bei direktem Patienten- und Bewohnerkontakt) empfiehlt die STIKO eine zweite Auffrischimpfung. Sie soll für gesundheitlich gefährdete Menschen frühestens drei Monate nach der ersten Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff erfolgen. Beschäftigte in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen sollen die zweite Auffrischimpfung frühestens sechs Monate nach dem ersten Booster erhalten. Wer nach der ersten Auffrischimpfung eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht hat, soll nach Empfehlung der STIKO aber zunächst keinen weiteren Booster erhalten.

Sie können in den Praxen sofort mit der zweiten Booster-Impfung für die empfohlenen Personengruppen starten, insbesondere auch in den Pflegeheimen. Wir empfehlen für ein möglichst koordiniertes Vorgehen, die Impfeinsätze mit den Heimen und eventuell anderen heimversorgenden Ärzten direkt abzusprechen.

Als Begründung verweist die STIKO auf aktuelle Daten, nach denen der Schutz nach der ersten Booster-Impfung gegen Infektionen mit Omikron innerhalb weniger Monate abnimmt. Dies sei insbesondere für ältere Menschen und für Personen mit Immunschwäche bedeutsam, da diese das höchste Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf nach einer Infektion hätten. Medizinisches und pflegerisches Personal will die STIKO individuell besser schützen – auch mit dem Ziel, die Versorgung aufrechtzuerhalten.

Beide Beschlussentwürfe sind mit den zugehörigen wissenschaftlichen Begründungen in das vorgeschriebene Stellungnahmeverfahren an die Bundesländer und die beteiligten Fachkreise gegangen. Änderungen sind daher noch möglich. Die Empfehlungen der STIKO werden zusammen mit den wissenschaftlichen Begründungen zeitnah im Epidemiologischen Bulletin erscheinen.

## **Wegen Impfpflicht: MAGS stellt Novavax bevorzugt für Personen aus Gesundheitsberufen bereit**

Der neue Proteinimpfstoff Nuvaxovid von Novavax soll zunächst für Berufsgruppen reserviert werden, die unter die einrichtungsbezogene Impfpflicht nach Paragraph 20a Infektionsschutzgesetz fallen – also auch für Beschäftigte in Arztpraxen. Wegen den vorerst begrenzten Liefermengen sei eine priorisierte Vergabe not-



# KVNO Praxisinformation

4. FEBRUAR 2022

wendig, so das NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) in einem Erlass an die Kreise und kreisfreien Städte vom heutigen Tag.

Wie das MAGS weiter mitteilt, wird der neue Impfstoff zunächst ausschließlich im Rahmen kommunaler Impfangebote zur Verfügung stehen. Die Koordinierenden COVID-Impfeinheiten (KoCIs) der Kommunen sind gehalten, entsprechende Vorbereitungen zu treffen. Dazu gehört auch, Möglichkeiten zur Registrierung für interessierte Bürgerinnen und Bürger zu schaffen.

75 Prozent der verfügbaren Nuvaxovid-Impfdosen sollen in den ersten Wochen aber für Personengruppen vorgehalten werden, die der einrichtungsbezogenen Impfpflicht ab 15. März unterliegen. Der Nachweis der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe kann über eine Arbeitgeberbescheinigung erfolgen. Das MAGS hat dafür ein Muster bereitgestellt:



Vorlage Arbeitgeberbescheinigung über Impfverpflichtung nach § 20a IfSG (PDF, 198 KB)



20 Prozent der lieferbaren Impfstoffmenge sind für Personen reserviert, denen eine Unverträglichkeit für einen mRNA-Impfstoff attestiert worden ist, die restlichen fünf Prozent sollen an die Allgemeinbevölkerung verimpft werden.

## Grundimmunisierung und Booster bei Erstimpfung mit Johnson & Johnson

Das NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) hat die Kreise und kreisfreien Städte auf dem Erlassweg darüber informiert, dass seit dem 15. Januar 2022 für Impfnachweise im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) jeweils zwei Impfungen als vollständige Immunisierung (homologes oder heterologes Impfschema) gelten. Über die neuen Feststellungen von RKI und Paul-Ehrlich-Institut zum vollständigen Impfstatus hatten wir bereits in unserer **Corona-Praxisinformation am 21. Januar** informiert.

Das MAGS hat dabei noch einmal klargestellt, dass auch für Personen, die mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson geimpft wurden, die vollständige Immunisierung erst mit zwei Impfstoffdosen erreicht ist; eine einzige Dosis reicht nicht mehr aus.

### Auffrischungsimpfungen

Ferner weist das MAGS darauf hin, dass der Nachweis einer Auffrischungsimpfung bei jeglicher Kombination der zugelassenen COVID-19-Impfstoffe immer über drei Impfungen erfolgen muss. Dies gilt auch für eine Impfung mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson. Bei einer Erstimpfung mit Johnson & Johnson war bisher nur eine weitere Impfung für den Nachweis einer Boosterung nötig. Die neue Regelung entspricht der



Empfehlung der STIKO, die als Auffrischungsimpfung eine 3. Impfstoffdosis mit einem mRNA-Impfstoff im Abstand von mindestens drei Monaten zur 2. Impfstoffdosis vorsieht.

## **Impfabstand bei genesenen Kindern mit Vorerkrankung**

Im Erlass vom 1. Februar erinnert das MAGS darüber hinaus daran, dass Kinder im Alter von fünf bis elf Jahren nach durchgemachter Coronainfektion bei Vorliegen einer Vorerkrankung eine Impfstoffdosis im Abstand von mindestens drei Monaten zur Infektion erhalten können – entsprechend der Empfehlung der STIKO.

Auf individuellen Wunsch von Kindern und Sorgeberechtigten und nach ärztlicher Aufklärung dürfen auch fünf- bis elfjährige Kinder ohne Vorerkrankung nach durchgemachter Infektion geimpft werden, so das MAGS.

## **Coronavirus: Befristete Sonderregelung zu Ultraschallkursen**

Die Partner des Bundesmantelvertrages haben sich erneut auf eine befristete Regelung zu Ultraschallkursen geeinigt. Darüber hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung informiert. Konkret geht es um die praktischen Kursanteile, die durch Online-Anteile ersetzt werden können (Protokollnotiz Nummer 5, Ultraschall-Vereinbarung).

Die Ultraschall-Vereinbarung gibt vor, dass Ultraschallkurse praktische Übungen beinhalten müssen, die die Hälfte der Kursdauer umfassen sollen. Bei diesen praktischen Übungen werden in der Regel Ultraschalluntersuchungen an freiwilligen Probanden vorgenommen. Wenn diese Untersuchungen an besonders schutzbedürftigen Personen durchgeführt werden müssen, können sie durch die Sonderregelung vorübergehend durch Online-Anteile ersetzt werden.

Die besondere Schutzwürdigkeit und das geänderte Kurskonzept ist gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) darzulegen. Dies kann zum Beispiel die Kurse zu den sonographischen Schwangerschaftsuntersuchungen betreffen. Dabei muss sichergestellt werden, dass eine Interaktion zwischen Kursleiter und Teilnehmer möglich ist, um z. B. konkrete Fallbeispiele gemeinsam zu erarbeiten. Live-Ultraschall-Untersuchungen, bei denen die Durchführung der Untersuchung durch den Kursleiter per Kamera übertragen wird, müssen ein fester Bestandteil der Online-Kurse sein.

## **Begrenzte Teilnehmerzahl**

Die Zahl der Teilnehmer an den praktischen Kursanteilen ist beschränkt. Bei einer Präsenzveranstaltung ist für den Aufbau- und Abschlusskurs eine Beschränkung auf fünf Teilnehmer pro Ultraschallsystem festgelegt. Da auch bei den Online-Anteilen eine Interaktion zwischen Kursleiter und Teilnehmern gewährleistet sein muss, haben sich die Vertragspartner auf eine maximale Teilnehmerzahl von zehn pro Kursleiter beziehungsweise Ausbilder geeinigt. Dies gilt neben dem Aufbau- und Abschlusskurs auch für den Grundkurs. Auf diese Weise soll ein ausreichend hoher Lernerfolg sichergestellt werden.



Die Sonderregelung gilt, wenn der Bund oder ein Bundesland besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) ergriffen hat, was derzeit in Nordrhein-Westfalen der Fall ist. Ein Kurs mit Online-Anteilen, der in einem Bundesland mit besonderen Schutzmaßnahmen angeboten wird, kann bundesweit anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die jeweils für den antragstellenden Arzt zuständige KV.

## Inkrafttreten, Befristung und Übergangsregelung

Die Sonderregelung (Protokollnotiz Nummer 5, Ultraschallvereinbarung) tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2021 in Kraft und läuft zum 31. März 2022 aus. Die Vertragspartner werden spätestens einen Monat vor Ablauf der Befristung prüfen, ob eine Verlängerung erforderlich ist. Eine Übergangsregelung stellt sicher, dass diese Protokollnotiz auch für die Ultraschallkurse gilt, für die nachweislich bereits eine Anmeldung erfolgt war und deren Beginn in den Zeitraum des folgenden Quartals fällt. Die Vereinbarung steht noch unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung durch die Vertragspartner, von der jedoch ausgegangen werden kann.

## Haltbarkeit von Comirnaty verlängert – Aktualisierte Produktinformationen

Biontech hat darüber informiert, dass für die Verwendung von zwei Darreichungsformen des Impfstoffs Comirnaty in der EU die Haltbarkeit verlängert worden ist. Es handelt sich um „COMIRNATY 10µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion“ für Kinder im Alter von fünf bis elf Jahren (orange Kappe) und „COMIRNATY 30µg/Dosis Injektionsdispersion“ (Fertiglösung) für über Zwölfjährige (graue Kappe). Die Haltbarkeitsdauer der beiden Formulierungen wurde im Temperaturbereich von -60 °C bis -90 °C von sechs auf neun Monate verlängert. Die Produktinformationen wurden entsprechend aktualisiert.

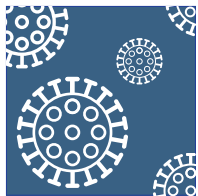
Der gefrorene Impfstoff kann nach Erhalt entweder bei -75 °C (±15 °C) oder bei 2 bis 8 °C gelagert werden. Innerhalb der Haltbarkeitsdauer von neun Monaten können ungeöffnete Durchstechflaschen einmalig bis zu zehn Wochen lang bei 2 bis 8 °C gelagert werden. Nach dem Auftauen darf der Impfstoff nicht wieder eingefroren werden.

Die Verlängerung um drei Monate gilt für Durchstechflaschen, die nach Erteilung der Genehmigung hergestellt wurden. Darüber hinaus kann diese Verlängerung um drei Monate rückwirkend auf Durchstechflaschen angewendet werden, die vor der Erteilung der Genehmigung hergestellt wurden. Durchstechflaschen des Kinderimpfstoffs und der Fertiglösung mit einem fast oder bereits abgelaufenen Verfallsdatum können also vorerst weiter verwendet werden. Informationen – u. a. zum aufgedruckten Verfallsdatum – erhalten Sie hier:



[Biontech-Informationsblatt zur verlängerten Haltbarkeit von Comirnaty \(PDF, 163 KB\)](#)





Die Haltbarkeit der aufgetauten Impfstoffe in den Arztpraxen ist indes unverändert, wie die Kassenärztliche Bundesvereinigung mitteilt. Entscheidend sei das Begleitdokument, das Praxen zusammen mit dem Impfstoff erhalten. Aus diesem ist ersichtlich, wie lange der aufgetaute Impfstoff ungeöffnet im Kühlschrank gelagert werden kann.

Für den Impfstoff des Herstellers Moderna war die Haltbarkeit im gefrorenen Zustand erst unlängst auf neun Monate verlängert worden. Auch bei diesem Impfstoff kann es vorkommen, dass auf den Vials ein altes Verfallsdatum aufgedruckt ist. Praxen sollten sich deshalb immer an dem Begleitdokument orientieren (vgl. [Corona-Praxisinformation vom 14. Januar 2022](#)).

## Produktinformationen aktualisiert

Die Produktinformationen für Comirnaty wurden auch im Hinblick auf angstbedingte Reaktionen aktualisiert. Im Abschnitt 4.4 wurde die stressbedingte Reaktion „Kribbeln“ entfernt und „Hypästhesie“ und „Parästhesie“ hinzugefügt. Die beiden Nebenwirkungen wurden in der Häufigkeitskategorie „nicht bekannt“ aufgenommen.



Produktinformation für Comirnaty (PDF, 1,7 MB)



Zu den COVID-19 Impfstoffen „COVID-19 Impfstoff Janssen“ von Johnson & Johnson sowie „Vaxzevria“ von Astrazeneca liegen ebenfalls neue Produktinformationen in deutscher Sprache vor.

Bei beiden Impfstoffen handelt es sich um eine Aktualisierung zum Thrombose-mit-Thrombozytopenie-Syndrom (TTS) (Abschnitt 4.4), um darauf hinzuweisen, dass die TTS-Häufigkeit nach der zweiten Dosis geringer ist als nach der ersten Dosis. Für Janssen wurde außerdem als neuer Warnhinweis die „Transverse Myelitis“ in der Häufigkeitskategorie „nicht bekannt“ ergänzt.

Mit der zunehmenden Zahl geimpfter Menschen und der Dauer der zurückliegenden Impfungen steigen auch die Erfahrungen zur Verträglichkeit der Impfstoffe. Es ist daher damit zu rechnen, dass die Produktinformationen zu den zugelassenen Impfstoffen auch in Zukunft in manchen Details angepasst werden. Die jeweils aktuellen Versionen sind über die Webseite des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) abrufbar:

PEI: COVID-19-Impfstoffe



Produktinformation COVID-19 Impfstoff Janssen (PDF, 1,2 MB)



Produktinformation Vaxzevria (PDF, 311 KB)





## Karl Lauterbach stellt sich den Fragen der Vertragsärzteschaft

Auf Einladung des Vorstands der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) wird Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach in einer Online-Veranstaltung am 4. März Fragen zu seinen gesundheitspolitischen Plänen für die laufende Legislaturperiode erläutern und zu aktuellen Themen Stellung nehmen.

Ärzte und Psychotherapeuten können ihre Fragen im Vorfeld einreichen. Diese werden in der Veranstaltung vorgelesen. Es besteht außerdem die Möglichkeit, Fragen per Video-Einspieler in der Veranstaltung selbst zu stellen. Wer daran Interesse hat, sollte dies bei der Übermittlung der Fragen angeben. Die KBV wird sich dann gegebenenfalls zur Aufzeichnung mit Ihnen in Verbindung setzen. Beginn der Online-Veranstaltung am 4. März ist um 09.30 Uhr. Die Veranstaltung wird aufgezeichnet und steht im Nachgang online zur Verfügung.

Hier können Sie Ihre Fragen einreichen



Hier können Sie eine E-Mail-Adresse für den Mail-Empfang unserer Praxisinformationen melden:

<https://www.kvno.de/infos-per-mail>

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Inhalte zum Thema Corona auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.

Weitere Themen finden Sie unter [kvno.de/aktuelles](https://www.kvno.de/aktuelles).

### Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

[https://twitter.com/kvno\\_aktuell](https://twitter.com/kvno_aktuell)

<https://www.youtube.com/c/KVNordrheinVideo>

[https://www.instagram.com/arzt\\_sein\\_in\\_nordrhein/](https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/)